

1485/AB
Bundesministerium vom 09.06.2020 zu 1498/J (XXVII. GP) bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.033

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1498/J-NR/2020

Wien, am 09. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 09.04.2020 unter der **Nr. 1498/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Familienleistungen EU-VO 883 2004, Part II** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 18

- *Wie viele Kinder waren von der oben angeführten Konstellation jeweils in den Jahren 2018 und 2019 getrennt aufgeschlüsselt betroffen?*
- *In welchen Staaten lebten die Kinder? (Geben Sie die Anzahl der Kinder in den Staaten bekannt)*
- *Für wie viele dieser Kinder gab es Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?*
- *In welchen Staaten lebten die Kinder? (Geben Sie die Anzahl der Kinder in den Staaten bekannt)*
- *Wie viele Bezieher waren von dieser Konstellation jeweils in den Jahren 2018 und 2019 getrennt aufgeschlüsselt betroffen?*
- *In welchen Staaten waren die Bezieher und wie viele Bezieher waren es jeweils aufgeschlüsselt, die Familienleistungen vom Finanzamt erhalten haben?*
- *Für wie viele dieser Bezieher gab es Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?*
- *In welchen Staaten waren die Bezieher und wie viele Bezieher waren es jeweils aufgeschlüsselt, die Familienleistungen von den Krankenkassen erhalten hatten?*

- Wie viel bezahlte bei dieser oben angeführten Konstellation das Finanzamt gesamt an Familienleistungen getrennt nach Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld, Geschwisterstaffelung und Mehrkindzuschlag in den angefragten Jahren?
- Wie viel wurde von den zuständigen Trägern an Kinderbetreuungsgeld in den Jahren 2018 und 2019 überwiesen?
- Gab es Staaten, die eine Differenzzahlung überwiesen hatten? (Wenn ja, welche Staaten)
- Wieviel haben die Träger gesamt an Differenzzahlungen aufgeschlüsselt pro Staat überwiesen?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zur Familienbeihilfe anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Kinderabsetzbetrag anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zur Geschwisterstaffelung anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Schulstartgeld anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Mehrkindzuschlag anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Kinderbetreuungsgeld anzusehen waren?

Es wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1499/J vom 9.4.2020 verwiesen. Ergänzend wird festgehalten, dass es rechtlich nicht möglich ist, dass das Kind zwei Wohnorte in verschiedenen Mitgliedstaaten hat. Nach den Bestimmungen der EU - Verordnung hat jede Person nur einen Wohnort (im Sinne von Lebensmittelpunkt).

Weiters darf allgemein darauf hingewiesen werden, dass ein Elternteil, der in einem Mitgliedstaat erwerbstätig ist und dem Recht dieses Mitgliedstaates unterliegt, auch die Familienleistungen des anderen (vorrangig oder nachrangig zuständigen) Staates beanspruchen kann, dies gilt grundsätzlich auch für die einkommensabhängigen Familienleistungen (Gleichstellung ausländischer Sachverhalte und Einkünfte).

Mag. (FH) Christine Aschbacher

